

---

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Gründung eines Zweckverbandes  
Fundtiere Segeberg West**

zwischen

der Stadt Norderstedt,  
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg,  
der Stadt Kaltenkirchen,  
der Gemeinde Ellerau,  
dem Amt Kaltenkirchen-Land und  
dem Amt Kisdorf

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m.  
§ 121 des Landesverwaltungsgesetzes und der Beschlüsse

- der Stadtvertretungen  
Norderstedt vom 26.04.2005,  
Kaltenkirchen vom 15.03.2005,
- der Gemeindevertretungen  
Henstedt-Ulzburg vom 15.03.2005,  
Ellerau vom 31.03.2005 sowie
- der Amtsausschüsse  
Amt Kaltenkirchen-Land vom 08.03.2005 und  
Amt Kisdorf vom 22.03.2005,

schließen die vorstehenden kommunalen Körperschaften folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1  
Name**

- (1) Die Vertragsparteien errichten einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Fundtiere Segeberg West“. Er hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Dem Zweckverband obliegen die Aufgaben der Entgegennahme und Verwahrung von Tieren nach den Vorschriften der §§ 965 bis 984 i. V. m. § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er hat eine Tierauffangstation zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages stimmen die Bürgermeister und Amtsvorsteher der Übertragung der zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmenden Aufgaben gem. Abs. 1 auf den Zweckverband zu.
- (3) Mit der Durchführung des Betriebes und der laufenden Unterhaltung der Tierauffangstation kann der Zweckverband einen Dritten, insbesondere einen gemeinnützigen Verein, im Rahmen eines Vertrages beauftragen.

## **§ 3 Organe und Zusammensetzung**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern bzw. den Amtsvorstehern der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

## **§ 4 Neubau**

- (1) Der Bau der Tierauffangstation soll durch den Zweckverband auf Teilflächen des im Grundbuch von Henstedt-Ulzburg, Blatt 5664, Flurstücke 1/226, 1/230 und 1/233 der Flur 3 der Gemarkung Ulzburg eingetragenen Grundstücks erfolgen. Hierzu wird der Zweckverband mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg einen Erbbaurechtsvertrag schließen.
- (2) Von den kalkulierten Herstellungs- und Erschließungskosten tragen die Verbandsmitglieder folgende Anteile:

Norderstedt	36 % (155.880 €)
Henstedt-Ulzburg	29 % (125.570 €)
Kaltenkirchen	17 % (73.610 €)
Kaltenkirchen-Land	7 % (30.310 €)
Kisdorf	7 % (30.310 €)
Ellerau	4 % (17.320 €)
- (3) Sollten die Herstellungs- und Erschließungskosten diesen Betrag über- oder unterschreiten, wird der Differenzbetrag im gleichen Verhältnis unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt.

## **§ 5 Betrieb und Unterhaltung**

- (1) Wird der Betrieb der Tierauffangstation einem Dritten übertragen, so werden diesem die Kosten für den laufenden Betrieb und die Fundtierversorgung erstattet. Der Zweckverband erhebt hierzu von seinen Mitgliedern eine Umlage nach der in der Verbandssatzung festgelegten Quote.
- (2) Betreibt der Zweckverband die Tierauffangstation selbst, werden die Kosten als Umlage nach der in Abs. 1 genannten Quote umgelegt.
- (3) Eine Vorauszahlung der Umlage ist von den Verbandsmitgliedern jeweils in 4 gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres an den Zweckverband zu leisten.

## **§ 6 Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

- (1) Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Für die Abwicklung der Kassengeschäfte nimmt er die Gemeindegasse Henstedt-Ulzburg in Anspruch.
- (2) Zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben stellt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg einen Mitarbeiter für die Geschäftsführung ab. Die mit der Geschäftsführung und den Kassengeschäften betrauten Mitarbeiter der Gemeinde unterliegen den fachlichen Weisungen des Verbandsvorstehers.
- (3) Die für den Zweckverband auszuführende Kassentätigkeit und Geschäftsführung wird unter dem Briefkopf des Zweckverbandes abgewickelt.

## **§ 7 Entstehung des Zweckverbandes, Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Als Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes wird der 01.05.2005 festgelegt.
- (2) Die Errichtung des Zweckverbandes ist nach § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Kündigungsrecht umfasst auch den Anspruch auf Anpassung des Vertrages bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 8 Unwirksamkeit, Änderungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine andere Bestimmung treten, die wirksam oder durchführbar ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Henstedt-Ulzburg, 27.04.2005

### **Stadt Norderstedt**

(L.S.)  
gez. Grote  
Oberbürgermeister

### **Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

(L.S.)  
gez. Dornquast  
Bürgermeister

### **Stadt Kaltenkirchen**

(L.S.)  
gez. Zobel  
Bürgermeister

### **Gemeinde Ellerau**

(L.S.)  
gez. Thormählen  
Bürgermeister

### **Amt Kisdorf**

(L.S.)  
gez. Mehrens  
Amtsvorsteher

### **Amt Kaltenkirchen-Land**

(L.S.)  
gez. Brakel  
Amtsvorsteher

---

Genehmigt

mit Erlass des Innenministeriums, Az.: IV 313 - 160.141.9(60)-, vom 19.05.2005 mit der Maßgabe, dass das in § 7 genannte Gründungsdatum „01. Juni 2005“ lautet.